



Tätigkeitsbericht 2014/15

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK

WWW.KIJA-STEIERMARK.AT



Das Land
Steiermark

→ Kinder- und Jugendanwaltschaft



Inhalt

Einleitung	5
Information der Öffentlichkeit	6
Stellungnahmen und Anregungen	18
Einbringung von Interessen	32
Netzwerke und Kooperationen	35
Statistik	42

Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0316/877-4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Homepage: www.kija-steiermark.at

Redaktion:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III

Fotografien:

Foto Furgler, Nina Krok Graz, Shutterstock/Pressmaster,
Traumfänger-Christoph Rabl, Petra Gründl, Anna Gunacker,
Siegrid Jamnig, Dorothea Kurteu, Michael Pichler

Gestaltung, Layout:

TASKA Grafik Egger & Hofbauer OG

Druck:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz

Vertrieb:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Versand und Verteilung

Finanzierung:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat
den gesetzlichen Auftrag, mindestens jedes zweite Jahr
einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.



Einleitung

Ich darf Ihnen den Tätigkeitsbericht 2014/15 der *kija* Steiermark präsentieren.

Auf Grund meiner Bestellung für die aktuelle Funktionsperiode, welche Mitte 2015 erfolgte, kann ich Ihnen zumindest einen kurzen Einblick in meine Erfahrungen seit Mai 2015 geben:

Mit einem zum Teil völlig neuen Team sind wir gemeinsam und sehr unbelastet in eine neue Funktionsperiode gestartet. Dies ist auch unter anderem der Grund, warum dieser Tätigkeitsbericht kürzer gehalten ist, als die der Vorjahre!

Mein Zugang zu den gesetzlichen sowie gesellschaftlichen Aufträgen der *kija* ist ein von konstruktivem Miteinander geprägter und fachlich kritischer aber doch einen wertschätzenden Kommunikationsstil beinhaltender, um zum Wohle des jeweils betroffenen Kindes eine bestmögliche Lösung zu finden und sich dabei trotzdem in den, oftmals sehr unbefriedigenden, strukturellen Gegebenheiten zu bewegen. Essentiell wichtig dabei ist die ganzheitliche Betrachtung und Perspektive eines jeden einzelnen Falles, und es ist nur möglich, einen Blickwinkel zum Wohle und in Vertretung des Kindes zu erreichen, wenn möglichst viele fachliche und persönliche Eindrücke, Erfahrungen und Beobachtungen einfließen! Dazu gehört sowohl die Position der Eltern oder des familiären Umfeldes, als auch die der involvierten Behörden, wie zum Beispiel der Kinder und Jugendhilfe, des Landesschulrates oder auch die anderer Konfliktparteien. Wichtig ist immer, sich bewusst zu sein, dass es hier um Kinder geht und um deren familiäres Umfeld und nicht um Akten, und dass jede noch so kleine Intervention sehr große Auswirkungen haben kann. Es ist völlig klar, dass hier unterschiedliche Seiten völlig unterschiedliche Positionen vertreten (müssen), und eine zentrale Aufgabe der *kija* Steiermark ist es, in der Einzelfallarbeit eine oftmals sehr mediative Rolle einzunehmen. Nur so ist es möglich, unseren gesetzlichen Auftrag zur Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zu erfüllen und möglichst schnell und einfach zu helfen eine Lösung zu finden, die den Kinderrechten entspricht und die alle Beteiligten mittragen können.

Auf Basis dieser Einzelfallarbeit ist es uns möglich, strukturelle Problematiken zu erkennen und weiterführend dann

auch den Versuch zu unternehmen, auf der Metaebene Veränderungen in der Struktur zu erwirken. Dies passiert durch Stellungnahmen, Organisation sowie Besuch von Fachtagungen, Fortbildungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aber insbesondere durch das persönliche Gespräch.

Ein weiterer ganz wesentlicher Aufgabenbereich der *kija* Steiermark liegt in der Präventions- und Aufklärungsarbeit von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte aber auch die Grenzen dieser. Es fällt auf, dass, je früher das Recht auf Partizipation (ein verbrieftes Recht aus der UN-Kinderrechtskonvention) mit Kindern aktiv gelebt wird, desto eher kommt es zu einer Bewusstseinsbildung hinsichtlich einerseits der eigenen Rechte und andererseits der Rechte von anderen.

Gerade im Zeitalter der „sozialen“ Medien (hier ist gerade angesichts der Berichterstattungen die Begriffsdefinition sehr stark zu hinterfragen, denn mit der üblichen Begrifflichkeit „sozial“ haben diese Medien keinerlei Gemeinsamkeit) sollte mit Prävention, Aufklärung und Partizipation gerade auch in Altersgruppen, die noch kein eigenes Handy besitzen, ein Beitrag geleistet werden, dass die Rechte und die persönliche Integrität des anderen zu respektieren und auch zu schützen sind.

„Kinder und Jugendliche haben Rechte, Kinder und Jugendliche haben Verantwortung!“ Es liegt an uns allen Kinder und Jugendliche zu unterstützen, dass sie ihre Rechte wie auch ihre Verantwortung altersadäquat wahrnehmen und umsetzen können. Und oft ist es auch notwendig aufzuklären, dass Rechte zu haben nicht gleichbedeutend ist mit dem, immer Recht zu haben. Wir alle sind Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen der heutigen Zeit und wir sollten uns dieser Verantwortung stets und jederzeit bewusst sein.



Mag.^o Denise Schiffner-Barac

Information der Öffentlichkeit

SCHOOL-CHECKER – DIE NEUE APP DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS

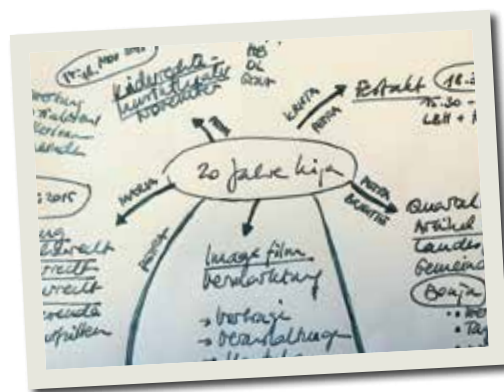
Petra Gründl

Mit der School-Checker-App haben die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs das Schulrecht für SchülerInnen und LehrerInnen verständlich gemacht. Ganz einfach kann man sich durch verschiedene Fachbereiche des Schulrechts navigieren und erhält kurze und klare Antworten auf Fragen wie: Dürfen Lehrkräfte Handys abnehmen? Wann kann ich mit einem Nichtgenügend aufsteigen? Kann mich ein/e Lehrer/in nachsitzen lassen? Kann

ich während des Schuljahres auf Urlaub fahren? Muss ich einen Drogentest machen? ...

Die leicht zu bedienende App bietet zur Navigation über Bereiche auch ein Inhaltsverzeichnis und ist zudem über Links zu Gesetzestexten und nützlichen Websites ausgestattet.

School-Checker wird von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs kostenfrei zur Verfügung gestellt.





20 JAHRE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK

Petra Gründl

Im März des vergangenen Jahres folgten knapp 80 Gäste der Einladung von Landesrat Mag. Michael Schickhofer zum Festakt 20 Jahre Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Der Landesrat betonte in seiner Eröffnungsrede die große Wichtigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und deren Arbeit. Zudem wies er darauf hin, dass alle gefordert seien, Kindern Rechte zuzugestehen und es eine Gesellschaft brauche, die Kindern und Jugendlichen den Raum gibt, den sie für ihre Entwicklung benötigen.

Der Festakt diente dazu, einen Bogen von der Vergangenheit über die Gegenwart hin zur Zukunft zu spannen. Dazu wurden die ehemaligen Kinder- und Jugendanwälte, Dr. Wolfgang Sellitsch und Mag. Christian Theiss, eingeladen, die über ihre Schwerpunktsetzungen, ihre Errungenschaften und ihre Kooperationen sprachen. Den Rückblick abschließend meinte Wolfgang Sellitsch: „Es hat sich viel getan, aber der Plafond ist nicht erreicht.“ Und Christian Theiss betonte, „dass Politik und Gesellschaft nicht aufhören dürfen auf die besonderen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und dass es Beteiligung, Präventions- und Schutzmaßnahmen braucht und Kinder über ihre Rechte informiert werden müssen.“

Um einen Überblick über die gegenwärtige Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zu geben, zeigte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark einen Film über ihre Aufgaben mit dem besonderen Fokus auf Kinder- und Jugendrechtewerkshops, die von den *kija*-BotschafterInnen an Schulen gehalten werden.

Abschließend gab die langjährige Mitarbeiterin Krista Mittelbach einen Ausblick auf geplante Aktivitäten der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und appellierte an die Anwesenden, dass es auch „verstärkt Bewusstseinsbildung, der einen gesellschaftlichen Wandel was den Umgang mit Kindern und Jugendlichen betrifft, bewirken kann. Hier müssen Politik, Pädagogik, Recht und andere Sektoren zusammenwirken.“

Das Rahmenprogramm gestalteten eine Percussiongruppe der Musikschule Pöllau unter der Leitung von Johannes Ebner und eine Gruppe SchauspielerInnen von TaO! unter der Leitung von Anna-Katerina Frizberg und Manfred Weissensteiner. Moderiert wurde die Veranstaltung von Petra Gründl.



Information der Öffentlichkeit

PRESSE

Petra Gründl

Die Kinder- und Jugendanwältin der Steiermark wurde in Presse, Radio und Fernsehen mehrmals zitiert, unter anderem zu Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF), zur Hürden für Hilfsbereite, zur Straffälligkeit von Kindern, den Kinderrechten und anderen Themen. Die

Pressekonferenz im Rahmen der Fachtagung „Menschenrecht – Bürgerrecht – Kinderrecht“, die zugleich der Einstand der neuen Leiterin der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark war, bestritt sie mit einigen der zur Tagung als Vortragende eingeladenen ExpertInnen.

KINDER KLEINE ZEITUNG

Petra Gründl

Bereits seit vier Jahren schreibt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Kärnten (Zielgruppe 6–12) an der Kolumne „Rat und Tat“ in der Kinder Kleinen Zeitung. Zweiwöchentlich geben sie Antwort auf von Kindern gestellte Fragen unterschiedlichster Art, wie

„Wann müssen meine Eltern nachhause kommen?“, „Dürfen Kinder Lärm machen?“, „Was bedeutet eigentlich das Recht auf Bildung?“ oder „Welche Rechte haben Flüchtlingskinder?“. Im Jahr 2015 wurden 25 Fragen beantwortet.





DER KIJA-FILM

Petra Gründl

Um dem immer wichtiger werdenden Medium Film gerecht zu werden, veröffentlichte die *kija* Steiermark anlässlich ihres 20jährigen Bestehens einen Film, der die Arbeit und Ideen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bekannter machen soll. Der Film wurde zum einen in den Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in der Paulustorgasse 4 gedreht, zum anderen auch an zwei Grazer Schulen im Rahmen eines Kinderrechte- bzw. eines Jugendschutz-Workshops. So kann der Film auch Einblick in die wichtige Arbeit der *kija*-BotschafterInnen geben, die für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

in den steirischen Schulen unterwegs sind und Kinder über Kinderrechte und Jugendschutzbestimmungen informieren. Einige Kinder und Jugendliche wirken in diesem Film auch ganz aktiv mit – sie erzählen, wieso sie Kinderrechte wichtig finden und wozu die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark da ist.

Der Film, der von Dorli Kurteu umgesetzt worden ist, ist auf der Homepage der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zu sehen.

Danke an die SchülerInnen und LehrerInnen der Grazer Schulen VS Jägergrund und WIKU BRG.



DIE PLAKATAUSSTELLUNG

Petra Gründl

Bereits Ende des Jahres 2014, anlässlich des Jubiläums 25 Jahre UN-Kinderrechtskonvention und 25 Jahre Gewaltverbot in Österreich, gestaltete die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark eine 10-teilige Plakatserie mit Hintergrundinformationen rund um die UN-Kinderrechte. Auf den Plakaten werden der Weg zur UN-Kinderrechtskonvention und deren Prinzipien, Grundsätze, wichtigste Grund-

rechte und Umsetzung in Österreich besprochen, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vorgestellt und Menschenrechte den Kinderrechten gegenübergestellt. Interessierte können sich die Ausstellung für ihre Institution gerne ausleihen.

Danke an die SchülerInnen und LehrerInnen der Grazer Schulen VS Jägergrund und WIKU BRG.

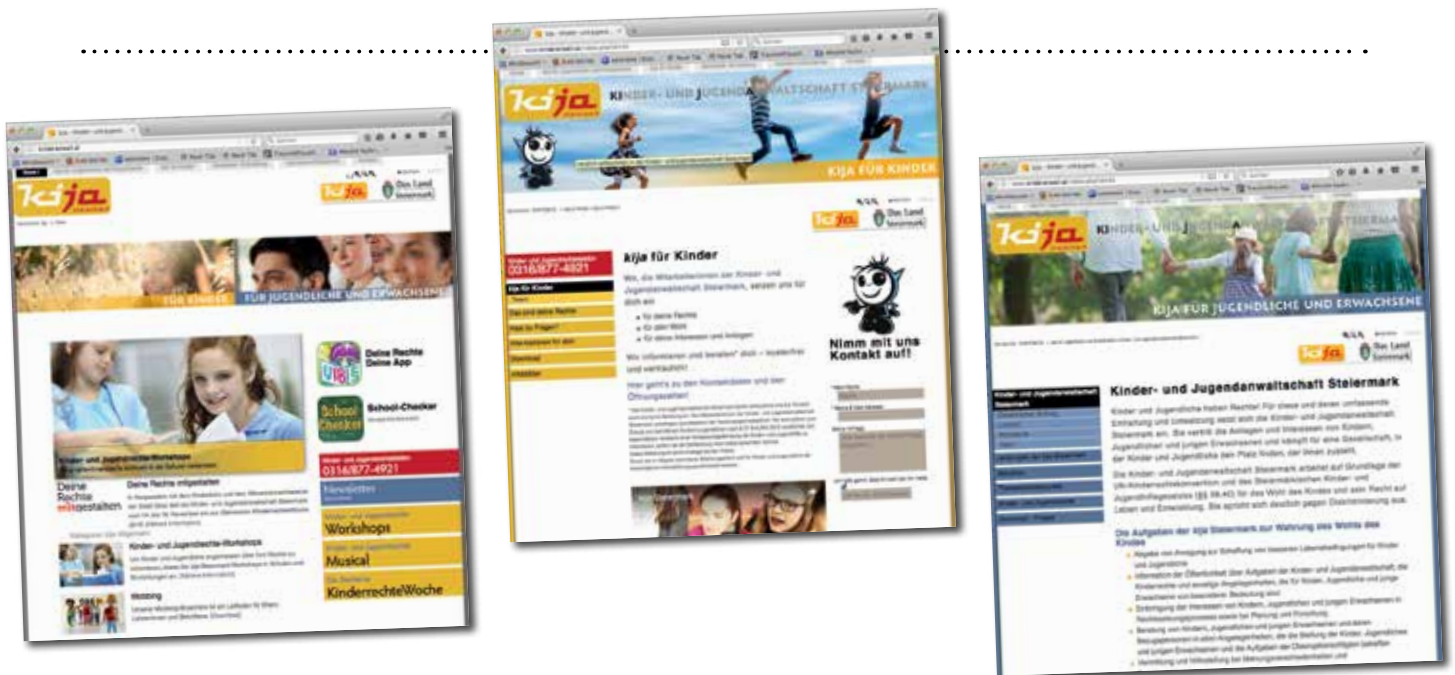
Information der Öffentlichkeit

DIE KIJA-HOMEPAGE NUN AUCH FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Petra Gründl

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark kann nun mit einer weiteren Besonderheit aufwarten: Seit 2015 gibt es eine eigene *kija*-Homepage für Kinder. In kindgerechter Sprache werden Informationen über Kinderrechte und relevante Gesetze weitergegeben und Themen, die Kinder betreffen, besprochen. Im Laufe der nächsten Jahre sollen noch weitere dazukommen. Kinder sind herzlich eingeladen, der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ihre Fragen und die sie interessierenden Themen zu schreiben.

Besonders gerne gelesen werden die Infoblätter, die für Jugendliche geschrieben wurden. Diese gibt es zu verschiedensten Themen von A–Z, wie z.B. Ausgehzeiten, Ausbildungsmöglichkeiten, Führerschein, Gleichbehandlung, Internet, Kindeswohl, Maturabälle, Piercing und Co, Strafen, Sucht und Verwaltungsübertretungen. Federführend im Bereich der Entwicklung und Ausführung im Team der *kija* ist Petra Gründl; auf- und umgesetzt wurde die Homepage von C&G Grafik Design.





DIE KIJA-COMIC-FIGUR

Petra Gründl

Seit 2014 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark eine neue Comic-Figur, die besonders für Kinder und Jugendliche ansprechend sein soll. Sie ist bereits in verschiedensten Pub-

likationen, auf der Homepage und dem *kija*-Informationsmaterial zu sehen. Die Ideen, wie und wo diese Figur zudem eingesetzt werden kann, sind zahlreich. Man darf gespannt sein.



DIE TÄTIGKEITEN DER KIJA-BOTSCHAFTERiNNEN

Michael Pichler

Gemäß § 40 Abs. 1 Z 1 St-KJHG konnten im Kalenderjahr 2015 3308 steirische Kinder und Jugendliche in 59 Kinderrechte-Workshops bzw. 45 Jugendschutz-Workshops erreicht und über Kinderrechte und den Jugendschutz sowie weitere Schutzrechte informiert werden. Das Team der *kija*-BotschafterInnen besuchte steiermarkweit 187 Klassen bzw. Gruppen in Schulen und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Das kostenlose Workshop-Angebot wurde auf die erste und zweite Klasse Primärstufe ausgeweitet. Spielerisch und interaktiv werden den Kindern Kinderrechte vermittelt.

Demokratische Haltungen und Kompetenzen können sich durch alltägliche Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im adäquaten Umfeld früh entwickeln. So kann bereits in Tagesstätten das Fundament für demokratisches und politisches Wissen entstehen, welches im weiteren Bildungsverlauf sukzessive ausgebaut und altersgemäß erweitert werden kann. Die *kija* Steiermark empfiehlt daher, kinderrechtlich-partizipative Methoden bereits in die Tagespflege zu integrieren und plant in Zukunft für diese Zielgruppe ein adäquates Workshop-Angebot zu entwickeln.



AHA-ERLEBNISSE IM KINDERECHTEWORKSHOP

Hanna Gabel

Wenn ich nach dem Aufgabengebiet als Botschafterin der *kija* Steiermark gefragt werde, gehen mir viele Bilder und Gesichter durch den Kopf. Ich sage dann meistens so etwas wie, man spricht mit Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte, man lernt viele steirische Volks- und Mittelschulen kennen, man bekommt sozusagen einen kurzen Einblick in die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und deren LehrerInnen – aber eigentlich ist es meistens doch etwas anderes, was diese Besuche ausmacht.

Zum einen ist es die Freude, Offenheit und Neugier, die Kinder und Jugendliche uns BotschafterInnen entgegenbringen. „Wer seid ihr? Warum hast du zwei verschiedene Socken an?“ wurde jüngst mein Kollege zu Beginn eines Volksschul-Workshops gefragt. Diese ersten „Türöffner“-Gespräche aber auch Spiele entstehen oft wie von selbst und sind wichtig, um einen Draht zu einander aufzubauen. Gerade bei den jüngeren Kindern liegt die Herausforderung darin, innerhalb kurzer Zeit Klassendynamik, den Wissensstand zu kinderrechtlichen Themen und notwendige Entspannungsphasen gut einschätzen und ausbalancieren zu können. Nach der Einstiegsphase wird unsere Arbeit und der Auftrag der *kija* vorgestellt. An diesem Punkt ist bei vielen Kindern das erste „Aha“-Erlebnis zu beobachten:

Es gibt also eine Organisation, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Für viele Kinder ist das eine Neuigkeit.

Eine große Frage erfüllt dann den Klassenraum: Was brauchen Kinder, um glücklich zu sein? Die Antworten sind vielfältig und lassen sich meist in die Bereiche des Schutzes, der Pflege und Beteiligung zuordnen. Manchmal liegt der Schwerpunkt eines Workshops darin, Kindern ein ethisches Verständnis oder einen Ansatz dessen zu vermitteln, warum es Menschen-

und Kinderrechte gibt. Zuweilen haben LehrerInnen schon im Vorfeld mit Kindern ausgiebig Kinderrechte erarbeitet, sodass im Zuge des Workshops sogar ein Gespräch über Entwicklungszusammenarbeit möglich geworden ist. Manchmal ergibt sich ein eher philosophisches Gespräch über menschliches Zusammenleben, manchmal über Rechte und Verantwortung, die alle Menschen einander und auch der Natur und Tieren gegenüber tragen.

Interaktive Spiele zu Auflockerung sind gerade in Hinblick auf das Kinderrecht auf Spiel und Freizeit von großer Bedeutung im Workshop. Quizspiele zur Wiederholung oder Meinungsspiele zur praktischen Umsetzung der besprochenen Rechte machen Spaß. Sie zeigen auch, wie wichtig gegenseitiger Respekt und Rücksicht zur Wahrung der Rechte für alle sind.

Leider kommen auch schwierige Situationen vor, in denen viel Feingefühl und eine dicke Haut notwendig sind. Nicht selten tauchen Meldungen über häusliche Gewalt im Zuge der Workshops auf. Es ist es schwer und ernüchternd zugleich, die erstaunten Gesichter einer Klasse zu sehen, wenn über das absolute Gewaltverbot gesprochen wird. „Man darf Kinder wirklich nicht schlagen, auch nicht wenn sie schlimm waren?“, heißt es dann erstaunt.

Auch Trennung der Eltern ist eines der Themen, die häufig von Seiten der Kinder angesprochen werden und mit Schmerz verbunden sind. Ab und an gibt es jedoch in den Klassen eine Expertin oder einen Experten dazu. „Also bei mir ist das eigentlich ganz einfach, den Papa sehe ich an diesen Tagen und bei der Mama bin ich an diesen. Wenigstens streiten sie jetzt nicht mehr die ganze Zeit.“, erklärte ein Mädchen bestimmt. Bei solchen Gesprächsentwicklungen, erleben die BotschafterInnen ihr „Aha“-Erlebnis.



Im Reflexionsprozess beschäftigen mich Situationen und Gespräche der Workshops nachhaltig. Ich frage mich, wie diese Treffen von Kindern erlebt und verarbeitet werden. Ein Kollege wurde Jahre nach einem Workshop mit Kindern, deren Schule weit von Graz entfernt liegt, freudig wiedererkannt. Dieses Erlebnis macht deutlich, dass es bei den Workshops um kinderrelevante Inhalte, aber auch um eine authentische Umsetzung, sowie um Gespräche auf Augenhöhe und in gleichwürdiger Haltung geht. Einen so langlebigen positiven Eindruck zu hinterlassen, ist ein tolles Feedback und eben auch ein Teil dessen, was die Arbeit als Botschafterin ausmacht.

Michael Pichler

Aus der langjährigen Erfahrung können bei der Abhaltung der Workshops Äußerungen der TeilnehmerInnen fallen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen. Auch wenn unterschiedliche Ursachen hinter diesen Aussagen stehen können, so z.B. gruppenspezifische Prozesse, ist dem Kind zustimmendes Gehör durch eine vertraute Lehr- bzw. Betreuungsperson zu schenken, um das Gefährdungspotential einschätzen und ggf. reagieren zu können. Die MitarbeiterInnen der *kija* Steiermark stehen als Beratungsstelle im Bedarfsfall zur Verfügung, um die weitere Vorgangsweise zum Schutz des Kindes und im Interesse des Kindes zu planen. Aus diesem Grund wurde ein Informationsblatt entwickelt, welches allen KlassenlehrerInnen bzw. BetreuerInnen als Leitfaden dienen soll, sofern sie mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung während der Abhaltung eines *kija*-Workshops konfrontiert sind.



Information der Öffentlichkeit

KINDERRECHTE-MUSICAL „KINDER HABEN RECHTE, AUCH IM NETZ“

Petra Gründl

Über 1500 Kinder, Jugendliche und LehrerInnen haben im vergangenen Jahr das Musical „Kinder haben Rechte, auch im Netz“ gesehen und waren begeistert. Die vier Schauspielerinnen und Schauspieler haben es geschafft, die Kinder mit wichtigen Botschaften zu erreichen – Was ist Recht und was ist Unrecht? Wie nutze ich mein Smartphone so, dass es mir und anderen nicht schadet? Wie ist das „Recht auf das eigene Bild“ zu verstehen? Was kann ich tun, wenn ich Gewalt (mit)erlebe? Welche Rechte habe ich? Und was bedeutet es, diese Rechte zu haben?

Mit dem Musical wurden auf unterhaltsame Weise einige Kinderrechte und Tipps zum sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Handys und anderen Medien vermittelt.

2015 standen am Tourkalender: Deutschlandsberg, Graz, Hartberg-Fürstenfeld und Liezen.

Aufgrund der großen Begeisterung und der fantastischen Möglichkeit, viele Kinder mit der Botschaft der Kinderrechte zu erreichen, wird es auch im Jahr 2016 eine Tour durch einige steirischen Bezirke geben. Hauptverantwortliche für die Tour ist Petra Gründl. Mit auf der Tour sind immer auch die Kinder – und Jugendanwältin, Denise Schiffrer-Barac, und zwei *kija*-BotschafterInnen.

Einige Stimmen von SchülerInnen und LehrerInnen:

„Das Musiktheater war einsame Spitze“

„Die SchülerInnen waren begeistert“

„Eine großartige Aufführung. Sie war ein Erlebnis für Kinder und LehrerInnen. Ich bin überzeugt, dass die Inhalte nachhaltig angekommen sind.“

„Die SchauspielerInnen waren großartig!“





WORKSHOP-PROJEKT BETREFFEND KINDER- UND JUGENDRECHTE IN DER POLYTECHNISCHEN SCHULE GRAZ MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Seit nunmehr zwei Jahren (2012) gibt es eine regelmäßige Kooperation zwischen der *kija* Steiermark und der polytechnischen Schule in Graz, Herrgottwiesgasse, in deren Rahmen die BotschafterInnen der *kija* in allen Klassen der Schule Workshops zum steirischen Jugendgesetz und anderen Schutzrechten und weiteren relevanten die Jugendlichen betreffenden Rechten, abhalten. Bei diesen Workshops zeigte sich immer wieder, dass einige der Jugendlichen auf Grund von sprachlichen Schwierigkeiten den Inhalten nicht folgen konnten. Der Großteil dieser Jugendlichen sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) aus Afghanistan und Syrien. Da diese Jugendlichen erst kurze Zeit in Österreich leben, erschien es uns essentiell, sie im Sinne der Kinderrechte auf Zugang zu angemessener Information (Artikel 13 UN-KRK) über für sie mögliche relevante Rahmenbedingungen (mit dem Schwerpunkt auf dem steirischen Jugendgesetz) zu informieren. Um die Sprachbarriere zu überwinden, wurde beschlossen, einen Dolmetscher für die Sprachen Farsi und Dari zu Hilfe zu ziehen. Die Kosten für den Dolmetsch wurden nach Anfrage an das Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz von diesem dankenswerter Weise übernommen.

Die *kija*-Botschafter Jakob Gasser und Matthias Bitzer hielten gemeinsam mit Dolmetscher Patman Ghazi am 1. April 2014 den für die UMF adaptierten Workshop mit 13 Jugendlichen ab. Der Workshop umfasste thematisch die Vorstellung der Kinder- und Jugendanwalt-

schaft Steiermark, die UN-Kinderrechtskonvention, das steirische Jugendgesetz und die Fragen und Anliegen der Jugendlichen.

Beim Workshop zeigte sich, wie wichtig die Thematisierung der Kinderrechte und des steirischen Jugendgesetzes für die UMF ist, da sie über diese Bereiche bis dato nicht ausreichend informiert sind bzw. Grundlagen für sei fremd waren. Diese Informationen sind jedoch aus Sicht der *kija* und der Kinderrechte für eine erfolgreiche Lebensgestaltung und gesellschaftliche Inklusion in Österreich unbedingt notwendig.

Auf Grund von Berichten der Jugendlichen kam zum Vorschein, dass sich die UMF durch die aktuelle Betreuungssituation intensivere Unterstützung im Sinne der Kinderrechte wünschen, dies im Besonderen im Bereich von Sprache, Bildung und gegenseitiger Information über Rechte und Regeln sowie kulturellem Austausch. Hier bildet natürlich die Sprache eine spürbare Barriere, da es für beide Seiten schwierig ist, miteinander in Worten zu kommunizieren. Insgesamt ergab sich eine lebhaft und für beide Seiten spannende und lehrreiche Diskussion in diesem Rahmen. Die *kija*-BotschafterInnen und die *kija* Steiermark würden deshalb eine Fortsetzung dieses Projektes bzw. weiterer Informationsprojekte betreffend Lebenswelten dieser Jugendlichen auch in deren Muttersprache begrüßen und bedankt sich bei der Leitung und dem Lehrpersonal der Polytechnischen Schule in der Herrgottwiesgasse in Graz für deren Interesse in diesem Bereich.

Information der Öffentlichkeit

WORKSHOP FÜR FACHPERSONEN ZUM THEMA:

„Mitteilungspflicht nach § 37 BKJHG bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“
bei der Fachtagung für Elementare Bildung im September 2014

Von 2. bis 4. September 2014 fand in der FH Joanneum in Graz die Fachtagung zum Thema „Zusammen.Wirken. – Kooperationen und Netzwerke“, organisiert vom Referat für Kinderbildung und -betreuung, Pädagogische Qualitätsentwicklung des Landes Steiermark, statt. Auf Grund der Aktualität und der praktischen Relevanz der Mitteilungspflicht bei Kindeswohlgefährdung im Berufsalltag der ProfessionistInnen im Kinderbildungs- und -betreuungsbereich wurde dieses Thema in das Tagungsprogramm aufgenommen.

Der Workshop mit den PraktikerInnen nachfolgend auf den Vortrag am Vormittag hatte das Ziel, den praktischen Umgang im beruflichen Alltag zu thematisieren. An Hand der Fragestellungen der TeilnehmerInnen sowie durch Einbringung von Fallbeispielen aus der Praxis konnte es ermöglicht werden, in Bezug auf deren Berufsalltag Handlungskompetenzen zu vermitteln und zu stärken, sowie in Austausch und Diskussion betreffend Alltagserfahrungen zu treten.

INFORMATIONSVANSTALTUNG „DURCHFÜHRUNG VON MITTEILUNGEN BEI VERDACHT DER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG GEMÄSS § 37 B-KJHG“

In Kooperation der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit dem Steirischen Dachverband der offenen Jugendarbeit und mit Unterstützung der Fachabteilung für Gesellschaft und Diversität (nunmehr Fachabteilung Gesellschaft) konnte am 15. Oktober 2014 diese Veranstaltung für Fachkräfte aus dem Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden. Es wurde ein gemeinsamer Informationsstand über die geltende Rechtslage hergestellt und durch Impulsvorträge aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Bezirksverwaltungsbehörde sowie Magistrat Graz)

konnten die TeilnehmerInnen Abläufe in den Behörden kennen lernen. Im dritten Teil der Veranstaltung waren innerorganisatorische Grundlagen und Abläufe von Einrichtungen Thema, in denen meldepflichtige Fachkräfte tätig sind. Die Veranstaltung zeichnete sich durch rege Beiträge aus dem Fach-Publikum sowie anregende Diskussionen zu den Vorträgen aus. Diese Veranstaltung wurde als Impulsveranstaltung durchgeführt und sollte als „Motor“ für weitere Entwicklung von Abläufen in diesem Themenbereich in den einzelnen Organisationen dienen.



ETC GRAZ-VORTRAGSTÄTIGKEIT UND KOOPERATIONSPROJEKT „KENNE DEINE RECHTE“

Denise Schiffner-Barac

Im Rahmen der „Ringvorlesung Menschenrechte“, veranstaltet vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC), wurde ich eingeladen, dort zusammen mit Frau Simone Philipp M.A. vom ETC die Kinderrechte und die dazugehörigen Praxiserfahrungen einem größeren Kreis von StudentInnen näher zu bringen. Es entstand eine sehr interessante und lebhaft Diskus-sion über die Lebenswelt von Kindern, deren Bedürf-nisse und die vorgegebenen Rahmenbedingungen, und es scheint gelungen zu sein, hier Bewusstseinsbildung im Bereich der Kinderrechte zu schaffen und neue MultiplikatorInnen für dieses Thema zu gewinnen. Des Weiteren wurde die Kooperation mit der Ge-schäftsstelle des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz hinsichtlich des Projektes „Kenne deine Rechte“

fortgesetzt. Die Jugendplattform des Menschenrechts-beirates der Stadt Graz ist seit 2010 online. Ein Redak-tionsteam von JungjournalistInnen zwischen 15 und 25 Jahren nützt die spärliche Freizeit neben Schule, Zivil-dienst, Lehre oder Uni, um Beiträge zu menschenrecht-lichen und gesellschaftspolitisch relevanten Themen zu verfassen und Fragen wie „Dürfen mir meine Eltern eine gleichgeschlechtliche Beziehung verbieten?!“, „Was kann ich tun, wenn jemandem auf Grund seiner Haut-farbe der Eintritt in die Disco verwehrt wird?“ u.v.m. zu beantworten.

Die Plattform www.kennedeinerechte.at bietet also grundlegende Informationen zu Menschenrechten, jour-nalistische Beiträge, Videos, Fragen, Antworten, Wettbe-werbe, Aktionen und vieles mehr.



Stellungnahmen und Anregungen

STELLUNGNAHMEN UND POSITIONSPAPIERE 2014

Laura Bergthaler

Im Berichtszeitraum 2014 reichte die *kija* Steiermark gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen ein und verfasste politische Stellungnahmen. Die im Anschluss

angeführte Aufzählung soll einen Überblick über die verschiedenen Themenkreise bieten. Um diese im Detail nachzulesen, gibt es die Möglichkeit auf unserer Homepage (www.kinderanwalt.at) Einsicht zu nehmen.

Begutachtungen von Bundesgesetzen bzw. -verordnungen

- Kija Österreich, Übereinkommen über die Rechte des Kindes; Erklärung über die Zurückziehung der österreichischen Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17 *Dezember 2014*
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fortpflanzungsmedizinengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden (Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015), *November 2014*
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014), *November 2014*
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014), *Mai 2014*
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014) *März 2014*

Begutachtungen von Landesgesetzen bzw. -verordnungen

- *kija* Steiermark, Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes-StKBBG *April 2014*
- *kija* Steiermark, Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch Tagesmütter/ Tagesväterbetreuungsstätten“) *Februar 2014*

Sonstige Stellungnahmen

- ECPAT Österreich, Stellungnahme zur Änderung von § 207a StGB im Rahmen der Strafrechtsreform 2015, *Mai 2014*

Sonstige Positionspapiere/Anregungen

- Offener Brief der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zum Thema Kindeswohl aus aktuellem Anlass des Vorfalles in einer Grazer WG 2014 *Februar 2014*



STELLUNGNAHMEN UND POSITIONSPAPIERE 2015

Laura Bergthaler

Im Berichtszeitraum 2015 reichte die *kija* Steiermark gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen ein und verfasste politische Stellungnahmen. Die im Anschluss

angeführte Aufzählung soll einen Überblick über die verschiedenen Themenkreise bieten. Um diese im Detail nachzulesen, gibt es die Möglichkeit auf unserer Homepage (www.kinderanwalt.at) Einsicht zu nehmen.

Begutachtungen von Bundesgesetzen bzw. -verordnungen

- Kija Österreich, Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)
April 2015
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. B, 500 oder 500a Strafgesetzbuch 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015), September 2015
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird
November 2015
- Kija Österreich, Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)
Dezember 2015

Begutachtungen von Landesgesetzen bzw. -verordnungen

- *kija* Stellungnahme zur Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (StLSG-Novelle 2015), *November 2015*

Sonstige Stellungnahmen

- Kija Österreich, Positionspapier zum Thema „Rauchen ab 18“, *April 2015*
- Kija Österreich, Kinder ohne Rechte- Positionspapier zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, *Juni 2015*
- Kija Österreich, Die Norm dem Kind anpassen, nicht umgekehrt, Positionspapier zur Intersexualität
September 2015

Stellungnahmen und Anregungen

POSITIONSPAPIER DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ZUM THEMA „RAUCHEN AB 18“

April 2015

Aufgrund der Ergebnisse langjähriger Forschungen gilt es als eindeutig erwiesen, dass sich, je früher man mit dem Rauchen beginnt, desto eher süchtiges und gesundheitsschädigendes Rauchverhalten entwickelt, welches letztlich zu einem massiv erhöhten Risiko führt, schwere Folgeerkrankungen zu entwickeln und daran zu sterben.

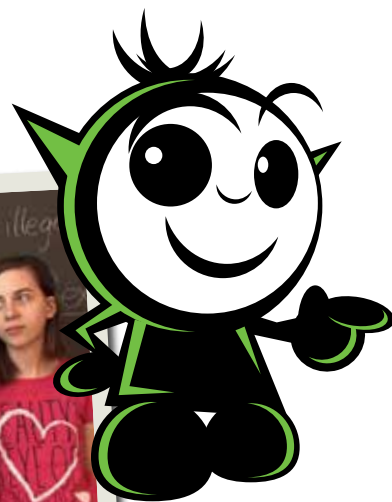
Österreich hat, egal welche Studien man betrachtet, verglichen mit anderen Ländern Europas den höchsten Prozentanteil an jugendlichen Rauchern und Raucherinnen (vgl. z. B. OECD, 2013), welcher in den letzten Jahren noch angestiegen ist.

Das ist aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ein Zustand, der im Sinne einer gesunden Entwicklung

von Kindern und Jugendlichen eine Reihe von Maßnahmen erfordert, die eine Trendumkehr bewirken und den Anteil der jugendlichen Raucher und Raucherinnen minimieren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen als ersten Schritt den Beschluss, ab 2018 ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie einzuführen. Dies ist bereits in fast allen EU-Ländern der Fall und hat – neben anderen Maßnahmen – nachweislich zu einer bedeutenden Reduktion des Prozentsatzes der Raucher und Raucherinnen in der Gesamtbevölkerung, aber auch bei den Jugendlichen geführt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs fordern weiters:





- 1** Den flächendeckenden Ausbau des Angebotes professioneller Informations- und Aufklärungsarbeit über Folgen und Risiken des Nikotinkonsumes für den schulischen Bereich (ab der 4. Schulstufe) in Verbindung mit der Verpflichtung der Schulen, dieses Angebot auch zu nutzen. Entsprechende Mittel sind zweckgebunden aus den Einnahmen für die Tabaksteuer zur Verfügung zu stellen.
- 2** Zielgruppenspezifische Informationskampagnen (für Eltern, Lehrer und Lehrerinnen, Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen) nicht zuletzt, um auf ihre jeweilige Vorbildwirkung aufmerksam zu machen.
- 3** Ein generelles Nikotinkonsumverbot auf Schulgeländen (nicht nur in Schulgebäuden) und auf schulbezogenen Veranstaltungen, in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf Kinderspielflächen.
- 4** Ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten, wie es in etwa der Hälfte der EU-Staaten besteht. Diese Maßnahme ist insofern besonders wichtig, da dadurch die Verfügbarkeit von Zigaretten rund um die Uhr beseitigt wäre.
- 5** Eine Verteuerung der Zigaretten (wobei hier natürlich mit Augenmaß vorgegangen werden muss, um nicht den Aufbau eines großen illegalen Handels zu fördern).
- 6** Ein generelles, österreichweites Verkaufsverbot für Nikotinprodukte an unter 18-Jährige hat derzeit keine Priorität, sondern es sollten die Maßnahmen der Punkte 1 bis 6 vorrangig umgesetzt werden. Erst danach ist eine Diskussion über eine Anpassung von Altersgrenzen sinnvoll. Dass gesetzliche Zugangsnormierungen, die an ein bestimmtes Alter gekoppelt sind, allein nur als Pseudomaßnahmen zur Reduktion des Anteiles jugendlicher Raucher und Raucherinnen angesehen werden müssen, ist evident. Das zeigen Zahlen aus dem EU-Raum aber auch aus Österreich, wo fast 27 Prozent der 15-Jährigen – einer Gruppe, an welche keine Zigaretten verkauft werden dürfen und für die auch ein Konsumverbot gilt – angeben, mindestens einmal pro Woche zu rauchen (vgl. z. B. OECD, 2013).
- 7** Im Zuge von Neuregelungen, egal welcher Jugendschutzbestimmungen, sollten bei Übertretungen für unter 18-Jährige grundsätzlich keine Geldstrafen vorgesehen werden.

Quellen: <http://www.aerzteinitiative.at>
OECD (2013), *Health at a Glance 2013: OECD Indicators*, OECD Publishing, Paris.

Stellungnahmen und Anregungen

KINDER OHNE RECHTE: POSITIONSPAPIER ZUR SITUATION DER UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGE

Juni 2015

THEORIE

Im Jahr 2014 haben 2.260 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich einen Asylantrag gestellt. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) und andere völkerrechtliche Dokumente sehen für diese jungen Menschen, die aus Kriegs- und Krisengebieten unter besonders traumatisierenden Bedingungen, ohne ihre Eltern, flüchten mussten, besondere Schutzbestimmungen vor. Österreich hat sich 1992 zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet und 2011 Teile davon in der Bundesverfassung verankert. Die Richtlinie des UN-Kinderrechte Ausschusses Nr. 6 (2005) normiert, „dass das Prinzip des Diskriminierungsverbots jegliche Benachteiligung eines [...] unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings untersagt“. Im Gegenteil, aufgrund ihrer erhöhten Schutzbedürftigkeit, haben sie sogar Anspruch auf verstärkte Hilfe und Beistand. Außerdem wird festgehalten, dass sie in vollem Umfang Rechtsanspruch auf alle Menschenrechte, die einheimischen Kindern zustehen, haben.

PRAXIS

Tatsächlich werden in Österreich jedoch die Kinderrechte und andere völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber diesen besonders schutzbedürftigen jungen Menschen missachtet und sie werden im Lebensalltag massiv diskriminiert. Unter anderem widerspricht eine monatelange Anhaltung in ungeeigneten und überfüllten Erstaufnahmezentren – ohne Obsorge und Betreuung, Schulbesuch oder Tagesstruktur – allen fachlichen, sozialpädagogischen, kinderrechtlichen und humanistischen Prinzipien. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Leistungen und Angebote eine Ungleichbehandlung je nach Bundesland. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sind höchst besorgt über die Zukunft dieser Kinder und Jugendlichen und fordern einen Paradigmenwechsel, der die Gleichstellung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen in sämtlichen Lebensbereichen beinhaltet!

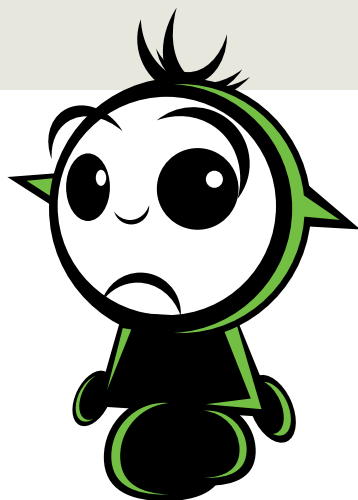


KONKRETE FORDERUNGEN

1

Standards:

Bundesweit verbindliche Standards bei der Aufnahme, Betreuung und Beratung. Das beinhaltet in erster Linie die österreichweit einheitlich zu regelnde Rolle und Verantwortung des Kinder- und Jugendhilfeträgers als Inhaber der Obsorge und dadurch die Sicherung des Kindeswohles, die Betreuung, der Schutz und die Beteiligung der jungen Menschen. Alle den Kindern zur Verfügung gestellten Angebote und Leistungen haben die Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen.



2

Erstaufnahme:

a. Clearingstellen:

In allen Bundesländern sollen für die Erstaufnahme Clearingstellen geschaffen werden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Ankunft des Kindes/Jugendlichen soll hier durch ein kindgerechtes, bundesweit einheitliches und standardisiertes Clearingverfahren der jeweilige Bedarf eines jeden Kindes/Jugendlichen, sein psychischer und physischer Gesundheitszustand, aber auch seine Kenntnisse und Fähigkeiten erhoben werden. Davon ausgehend sollen alle weiteren Maßnahmen organisiert werden. Feste Quoten für bestimmte Angebote und Regionen sind abzulehnen.

b. Altersfeststellung:

Die Altersfestsetzung darf nur auf der Grundlage ethisch und wissenschaftlich vertretbarer Methoden erfolgen, muss rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen und darf nur bei hinreichend begründeten Hinweisen auf Volljährigkeit durchgeführt werden. Verfahren zur Altersfeststellung sind so anzuwenden, dass die körperliche Integrität nicht verletzt und im Zweifelsfall für die Minderjährigkeit (in dubio pro juventute) entschieden wird.

Stellungnahmen und Anregungen



3

Betreuung:

a. Zentrale Rolle des KJH-Trägers:

Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist sofort und ohne Verzögerung ein Obsorgeberechtigter zur Seite zu stellen. In der Regel ist dies die zuständige Kinder- und Jugendhilfe. Es sollen die gleichen Beschwerdemöglichkeiten wie allen anderen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Bei Konflikten können Ombudsstellen behilflich sein.

b. (Grund-)Versorgung:

Für jedes Flüchtlingskind muss nach dem Clearingverfahren die bestmögliche, altersgerechte Betreuung und Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, einer Pflegefamilie oder einer anderen altersgerechten Wohnform sichergestellt werden, sowie Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsangeboten, Sprachkursen und bei Bedarf psychotherapeutischer und medizinischer Versorgung.

c. Ausdifferenzierte Angebotsstruktur:

Aktuelle europäische Studien bestätigen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge die besten Entwicklungschancen haben, wenn sie im Aufnahmeland bei einer – möglichst aus demselben Kulturkreis stammenden – Pflegefamilie aufwachsen. Es sind daher Strukturen zu schaffen, die – als Alternative zu ambulanter oder stationärer Betreuung – das Aufwachsen in einem fa-

milienähnlichen Umfeld ermöglichen. Zusätzlich sind für alle asylsuchenden Kinder, bewährte Unterstützungssysteme, wie etwa ehrenamtliches Mentoring- und gleichaltriges Buddy-Programm, zu implementieren.

d. Anhebung der Tagsätze:

Seit Jahren sind die Tagsätze in der Grundversorgung auf einem weit niedrigeren Niveau als für Jugendliche in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eingefroren. Die beschlossene Erhöhung um € 1,50 ist vollkommen unzureichend. Mit diesen Tagsätzen ist eine Betreuung nach sonst üblichen sozialpädagogischen Kriterien, gerade für diese oft schwer traumatisierte Gruppe junger Menschen, nicht möglich. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich nicht vertretbar. Die Tagsätze müssen an die in der Kinder- und Jugendhilfe üblichen Tagsätze angeglichen werden.

e. Kooperation:

Durch lokale Hilfsnetzwerke können erfolgreiche Unterstützungsstrukturen für die jungen Menschen ermöglicht werden. Der Kinder- und Jugendhilfeträger soll auch hier eine koordinierende Rolle einnehmen und auf die Erfahrungen von ehemaligen unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen ebenso zurückgreifen, wie auf die Ressourcen ehrenamtlich engagierter Personen und Vereine.





4

Ausbildung, Arbeitsmarkt:

Das Recht auf Bildung ist sowohl aus individueller als auch gesamtgesellschaftlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat demnach klargestellt, dass für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in allen Phasen der Flucht der Zugang zu Schulbildung und Ausbildung ohne Diskriminierung sichergestellt sein muss. Derzeit sind in Österreich jedoch weder der Schulunterricht noch die Schülerfreifahrt für schulpflichtige asylsuchende Kinder gewährleistet!

a. Bildung:

Von Anbeginn ihres Aufenthalts ist für Flüchtlingskinder ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Bildungsangebot zu garantieren, das an die Potentiale und Stärken der jungen Menschen anknüpft. Dazu zählen neben dem Pflichtschulbereich auch der sekundäre und tertiäre Bildungssektor, außerschulische (Sprach-)Kursangebote und eine vereinfachte Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Bildungsabschlüssen.

b. Arbeitsmarkt:

Derzeit absolvieren österreichweit lediglich etwa 120 Jugendliche eine Lehre. Der Zugang zum Lehrstellenmarkt ist uneingeschränkt zu öffnen und durch entsprechende Begleitmaßnahmen, wie etwa in der Berufsschule, zu fördern. Ebenso ist der Zugang zum Arbeitsmarkt hinsichtlich Praktika, Ferialjobs etc. uneingeschränkt zu ermöglichen und hinsichtlich Erwerbstätigkeit zu erleichtern. Alle Kinder und Jugendlichen in Ausbildung sollen zudem kostenlos Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in Anspruch nehmen können.

5

Diskriminierung bei Sozialleistungen:

Derzeit werden Flüchtlingskinder je nach Bundesland und Asylstatus im Hinblick auf Sozialleistungen, sachlich nicht gerechtfertigt, ungleichbehandelt. So erhalten subsidiär Schutzberechtigte in manchen Bundesländern (Burgenland, Salzburg, Steiermark, tlw. Kärnten) keine bedarfsorientierte Mindestsicherung, sondern nur die wesentlich geringeren Leistungen aus der Grundversorgung. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit verlieren sie zudem jeglichen Anspruch auf Unterstützung zur Fortsetzung ihrer Ausbildung, sodass sie quasi gezwungen sind, diese abzubrechen und als Hilfskraft zu arbeiten. Des Weiteren sind subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Schüler- oder Lehrlingsfreifahrt ausgeschlossen.

Daher ist sicherzustellen, dass auch subsidiär Schutzberechtigte Zugang zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in allen Bundesländern erhalten. Weiters sind in den Grundversorgungsgesetzen entsprechende Bestimmungen vorzusehen, damit die Jugendlichen auch mit Erreichen der Volljährigkeit ihre bereits begonnene Ausbildung fortsetzen können. Weitere Diskriminierungen, wonach asylsuchende Minderjährige, anders als andere fremduntergebrachte Jugendliche, im Falle einer Lehrlingsentschädigung Kostenbeiträge zu leisten haben, sind lückenlos zu beseitigen.

Stellungnahmen und Anregungen

6

Asylverfahren:

a. Vertretung der Jugendlichen im asylrechtlichen Verfahren:

Die Vertretung der jungen Menschen im asylrechtlichen Verfahren darf nur durch nachweislich qualifizierte Personen und Institutionen erfolgen. Weiters muss gewährleistet sein, dass die rechtliche Vertretung für die jungen AsylwerberInnen in der alles entscheidenden Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet, sondern durch denselben Rechtsbeistand über die Volljährigkeit hinaus fortgeführt wird.

b. Dolmetsch:

Alle Verfahrensschritte sowie der Schriftverkehr sind dem Jugendlichen in verständlicher und nachvollziehbarer Form zu erläutern, die Unterstützung durch qualifizierte DolmetscherInnen ist sicherzustellen.

c. Dauer:

Das Asylverfahren ist innerhalb der sechs-monatigen Frist/Instanz abzuschließen. Die Verfahren unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sind gemäß Artikel 10 und 22 KRK insbesondere auch im Hinblick auf eine Familienzusammenführung wohlwollend, beschleunigt und human zu bearbeiten. ReferentInnen, die Kinder einvernehmen, müssen entsprechend geschult sein. Die Informations- und Beteiligungsrechte der jungen Menschen sind umfassend zu gewährleisten.



7

Nachbetreuung – auch nach Beendigung des Asylverfahrens – bis 21 Jahre:

Aufgrund der derzeitigen Zweigleisigkeit der sozialen Systeme (Grundversorgung bzw. Kinder- und Jugendhilfe) werden die jungen Menschen mit Erreichen der Volljährigkeit, ohne ausreichende Nachbetreuung aber auch Deutschkenntnisse, bei laufendem Asylverfahren in ein Erwachsenenquartier überstellt oder bei Beendigung, auf sich alleine gestellt, entlassen. Es ist sicherzustellen, dass die jungen Menschen auch nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder Beendigung des Asylverfahrens in derselben Wohnform bis zu ihrer Verselbständigung bzw. mindestens aber bis zum 21. Lebensjahr bleiben können und weiterbetreut werden. n sind umfassend zu gewährleisten.



8

Kindeswohlprüfung im Fall einer Abschiebung:

Im Fall einer Abschiebung/Rückführung ist das Kindeswohl individuell, vorrangig und erkennbar zu prüfen: Welche Lebensbedingungen erwarten den Jugendlichen, welche sozialen, kulturellen, familiären Bindungen bestehen zu Österreich etc. Laut Judikatur des EGMR muss im Fall einer Ausweisung begründet werden, warum im Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung schwerer wiegen, als die Interessen des Kindes an der Fortsetzung des Aufenthalts. Im Falle einer Abschiebung ist jedenfalls auf eine möglichst schonende und begleitete Rückführung zu achten, mit ausreichender Vorbereitungszeit für eine Verabschiedung vom bisherigen Umfeld (Schule, FreundInnen, Vereine etc.) und Einstellung auf die neue Lebenssituation.



RESÜMEE

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der UN-KRK wurde im November 2014 in einer parlamentarischen Enquete von allen Parlamentsparteien das Bekenntnis zur Umsetzung, der Rechte für asylsuchende Kinder und Jugendliche bekräftigt.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs appellieren angesichts der steigenden Flüchtlingsnot an alle politisch Verantwortlichen des Bundes und der Länder, alle für Flüchtlingskinder relevanten Artikel der Kinderrechtskonvention in der Bundesverfassung zu verankern und die dringend notwendigen Reformen rasch umzusetzen. Es handelt sich dabei nicht um staatliche Almosen, sondern um die völkerrechtliche Verpflichtung, die kindgerechte Obsorge und Betreuung der oft schwer traumatisierten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen!

Stellungnahmen und Anregungen

DIE WICHTIGSTEN KINDERRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN UND EMPFEHLUNGEN IM ÜBERBLICK

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, BGBl. 1993/3:

- **Präambel:** „in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte.“
- **Artikel 2** (Diskriminierungsverbot): „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ... Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung ... geschützt wird.“
- **Artikel 10** (Familienzusammenführung): „Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten werden von einem Kind oder zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen.“
- **Artikel 20** (Schutz und Betreuung durch den Staat): „Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird ... hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. Die Vertragsstaaten stellen ... andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher, ... wie z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie ... oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.“
- **Artikel 22** (Schutzrechte für Flüchtlingskinder): „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt ... angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, ... und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011

- **Artikel 1** (Kindeswohlvorrangsprinzip): „Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“



DIE NORM DEM KIND ANPASSEN, NICHT UMGEKEHRT

Kijas-Positionspapier zur Intersexualität, 2015

KIJAS fordern einen Stopp der angleichenden Operationen bei intersexuellen Neugeborenen sowie die Entpathologisierung der Intersexualität.

Jedes Kind wird mit seinem eigenen, individuellen Geschlecht geboren. Die Wissenschaft kennt heute eine Vielzahl an geschlechtlichen Differenzierungen. Von 1 000 Kindern kommen ein bis zwei Kinder intersexuell auf die Welt. Zwischengeschlechtliche Menschen haben entweder Anteile beider Geschlechter oder werden mit uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen geboren.

INTERSEXUALITÄT IST KEINE KRANKHEIT

Die Welt ist bunt! Die gesellschaftliche Norm ist es nicht. Das österreichische Personenstandsgesetz sieht derzeit nur den Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ vor. Intersexualität wird auch heute noch als behandlungsbedürftig angesehen und nicht als eine geschlechtliche Variation. Als Folge werden intersexuelle Kinder „angleichenden“ Operationen unterzogen, d. h. man entfernt gesunde Organe, weil sie nicht der vermeintlichen Norm entsprechen. Viele dieser Eingriffe sind rein kosmetisch, da sie medizinisch nicht notwendig sind. Rechtlich sind sie nur möglich, weil verschiedene Syndrome, die zur Intersexualität gezählt werden, im internationalen Krankheitsregister (ICD-10) aufscheinen und die Eingriffe so als „Heilbehandlungen“ gelten. Die Auswirkungen der Operationen sind jedoch schwerwiegend und vielfach irreversibel, Folgeoperationen bis ins Erwachsenenalter und die lebenslange Einnahme von künstlichen Hormonen sind nur zwei davon.

Betroffene sprechen von Verstümmelung. Sie leiden unter posttraumatischen Belastungsstörungen, Verlust der sexuellen Empfindsamkeit sowie der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit. Zuletzt hat der UN-Ausschuss gegen Folter in den verbindlichen Abschliessenden Bemerkungen seiner 56. Session Kritik an Österreich wegen seiner „Intersex Genital Mutilation-Praktiken“ geübt.

VERSTOSS GEGEN DIE UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Intersexuelle sind „anders“ geboren, das bedeutet aber nicht, dass sie krank sind. Der Versuch, sie in eine bipolare Norm zu drängen, verstößt gegen zahlreiche Artikel der UN-Kinderrechtskonvention:

Artikel 3: Das Kindeswohl muss bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden.

Artikel 6: Jedes Kind hat das Recht auf Leben. Das Überleben des Kindes muss im größtmöglichen Umfang gewährleistet werden. Intersexualität darf kein Grund für Abtreibungen nach der zwölften Schwangerschaftswoche sein.

Artikel 8: Jedes Kind hat das Recht auf Schutz seiner Identität. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, zu der das Geschlecht auch gehört, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Stellungnahmen und Anregungen

Artikel 19: Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt. Die Vertragsstaaten setzen sich für ein körperlich und seelisch unversehrtes Aufwachsen aller Kinder ein.

Artikel 24: Jedes Kind hat das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und körperliche Unversehrtheit. Dazu zählen laut WHO psychische und physische Gesundheit. Gemäß Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsstaaten, alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um schädliche Praktiken (Bräuche, Rituale o. ä.), die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

EU-GRUNDRECHTSCHARTA, ABGB & STGB

Auch im Artikel 3 der EU-Grundrechtscharta ist das Recht auf Unversehrtheit festgeschrieben. Vor medizinischen Eingriffen sieht die Charta die Einwilligung der betroffenen Person nach einer umfassenden Aufklärung vor. Die Bedachtnahme des Kindeswillens in der Erziehung und Pflege, die auch die Wahrnehmung des körperlichen Wohls und der Gesundheit beinhaltet, ist in § 160 ABGB festgeschrieben. Und im österreichischen Strafgesetzbuch § 90 steht sogar, dass in die Verletzung der Genitalien nicht eingewilligt werden kann. Wer einen solchen Eingriff dennoch vornimmt, ist nach § 110 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.

FORDERUNGEN

Die KIJAS Österreich schließen sich deshalb den Forderungen des Vereins Intersexuelle Menschen in Österreich (VIMÖ) weitgehend an:

①

Kinderrechte: Beim Umgang mit Intersexualität müssen die Menschenrechte und Kinderrechte ins Zentrum gestellt werden.

②

Körperliche Unversehrtheit, Aufklärung & Unterstützung: Nicht eingewilligte, medizinisch nicht notwendige und oftmals irreversible Anpassungen (hormonell, chirurgisch etc.) an Kindern und Jugendlichen müssen verboten werden. Nur so können Betroffene später eine selbstbestimmte und wohlüberlegte Entscheidung treffen. Betroffenen Kindern und Jugendlichen muss medizinische und psychologische Unterstützung sowie die Teilnahme an Selbsthilfegruppen angeboten werden. Auch die Eltern brauchen bestmögliche Aufklärung, psychosoziale Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Betroffenen. Vor einem etwaigen Eingriff müssen die Rechte und Interessen der Betroffenen im Vordergrund stehen.



3

Voller Zugang zu Bürger- und Menschenrechten: Intersexpersonen sind vor jeglicher Diskriminierung hinsichtlich Personenstand, Namens-, Ehe- und Adoptionsrecht zu schützen. In offiziellen Dokumenten soll die Kategorie „Geschlecht“ entweder überhaupt weggelassen oder um mindestens eine Kategorie erweitert werden. Die Wahl eines geschlechtsneutralen Vornamens sowie die unbürokratische Änderung des Vornamens bzw. der Geschlechtseintragung muss ermöglicht werden.

5

Selbsthilfe & Forschung:

Selbsthilfegruppen, WissenschaftlerInnen und Interessensvertretungen, deren Ziel es ist, die Lebensqualität von Intersexpersonen in Österreich zu verbessern, sollen gefördert werden. Intersexpersonen sollen als ExpertInnen in eigener Sache angesehen werden. Dass ein Leben als Intersexperson gelingen kann, ist eine wertvolle Erkenntnis für Betroffene und Gesellschaft.

4

Bewusstseinsbildung: Die Thematik der Intersexualität soll unter dem entpathologisierenden Gesichtspunkt in die Lehren von medizinischen, beratenden, therapeutischen und pädagogischen Berufen aufgenommen werden, um zu vermeiden, dass Intersexualität als Abtreibungsgrund klassifiziert wird oder die Geburt eines Inter-Kindes als Notfall wahrgenommen wird. Ebenso gehört das Wissen, dass es nicht nur Männer und Frauen gibt, in die Schulbücher und somit ins Allgemeinbewusstsein.

Einbringung von Interessen

„KINDERLÄRM“ – NEUREGELUNG IM BAUGESETZ

Alessandra Weissensteiner, Petra Gründl & Jutta Pessler

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark und andere Einrichtungen des Landes forderten seit geraumer Zeit, Kinderlärm als Ausdruck kindlichen Verhaltens und Entfaltens anzuerkennen und seine „Zumutbarkeit“ gesetzlich zu verankern.

Das „Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“ findet in Art. 31 UN-Kinderrechtskonvention seinen Niederschlag. Die Kernelemente des Artikels 31 wie unter anderem „freies Spiel“, „freie Zeit“, „aktive Erholung“, „altersgemäße Förderung“ und „Freizeitaktivitäten“, erfassen die Grundzüge der demokratischen Freiheitsrechte des Kindes.

Kinderlärm wurde nach dem Privatrecht immer wieder zum Streitfall, etwa indem ein/e Nachbar/in bei Gericht eine Unterlassungsklage nach § 364 Abs. 2 ABGB einbrachte, weil die Spielgeräusche und das Kinderlachen als „Immission“ in ihr/sein Grundstück oder ihre/seine Wohnung indirekt einwirkten. Im März 2014 beschloss der Landtag Steiermark die gesetzliche Verankerung der Zumutbarkeit von Kinderlärm. Dem § 13 Abs. 12 des Steiermärkischen Baugesetzes wurde mit der Steiermärkischen Baugesetznovelle 2014 folgender zweiter Satz angefügt:

„Zu den unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zählen jedenfalls nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen.“

Damit sind von Kindern verursachte Geräusche nicht mehr als Lärm im Sinne des Baugesetzes zu klassifizieren; die neue Regelung stellt damit eine Privilegierung von „Kinderlärm“ gegenüber anderen Lärmquellen dar.

Das Spiel und seine Notwendigkeit für die physische und psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen Spielen ist Ausdruck natürlicher Lebensfreude! Es macht Spaß, begeistert, ist ursprünglich und kreativ. Spielen bietet Raum zur Entfaltung und eröffnet neue Möglichkeiten – es kann ausprobiert, Rollen vertauscht und die Welt auf den Kopf gestellt werden. Im Spiel wird aber auch gelernt – es entwickeln und entfalten sich vielerlei Kompetenzen und mit ihnen die Persönlichkeit. Und ganz nebenbei stärken Bewegung und Spiel das Wohlbefinden, die Freude und den allgemeinen Gesundheitszustand.

In der frühen Kindheit stehen Körper-, Sinnes- und Bewegungserfahrung mit dem Ziel, grundlegende Kompetenzen zu erlernen und handlungsfähig zu werden, im Vordergrund. Im Spiel sammeln Kinder und Jugendliche Erfahrungen und erweitern sukzessive Lebensraum und soziales Umfeld, und im Idealfall wachsen in diesem sozialen Miteinander Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Das Spiel in Gruppen gewinnt für Kinder mit fortschreitendem Alter an Relevanz. In der Gruppe können soziale Erfahrungen gesammelt werden, in der Gruppe werden kollektive Regeln erstellt, Rechte ausgesprochen, aber auch Pflichten auferlegt, die es zu erfüllen gilt. Wenn Jugendliche zusammen spielen oder gemein-



sam „abhängen“, finden sie unter Gleichaltrigen den Raum, um zwischen Selbst- und Fremdbestimmung zu balancieren.

Das Spiel und dessen Begleiterscheinungen

Kinder und Jugendliche haben die Fähigkeit sich auf die Spielsituation mit allen Sinnen einzulassen und nehmen oft selbst gar nicht wahr, wie lautstark sie sich ausleben. Das sorgt immer wieder auch für kontroverse Auseinandersetzungen – Aussagen wie „Kinder gehören nicht hinter Lärmschutzwände“ und „Kinder müssen Lärm machen dürfen“ auf der einen und Beschwerden über lärmende Kinder und Versuche Bauvorhaben von Kinderspielplätzen zu verhindern auf der anderen Seite. Lärm hat zwei Aspekte, einen objektiv messbaren (Dezibelwert und Frequenzbereich) und einen subjektiven. Lärmempfinden ist von Mensch zu Mensch verschieden. Die generelle Lärmbelastung und die Tatsache, dass Kindern und Jugendlichen immer mehr Spielraum in der Natur genommen statt zur Verfügung gestellt wird, verschärfen die Problematik. In einer Studie, in der Menschen unangenehme Geräusche bewerten sollten, erreichte schrilles Kreischen und Quietschen den dritten Platz (vgl. Cox, Trevor J. (2007) Bad vibes: an investigation into the worst sounds in the world. PPA-09-003, proc. 19th ICA Madrid).

Was tun, wenn jemand, der in der Nacht arbeitet, sich tagsüber, wenn Kinder und Jugendliche aktiv sind, ausruhen muss? Was tun, wenn jemand erschöpft von der Arbeit nachhause kommt und den späten Nachmittag und

Abend in aller Ruhe zur persönlichen Erholung nützen möchte? Wie können verschiedene Bedürfnisse nach Spaß und Spiel bzw. nach Ruhe und Erholung vereinbar werden? Wie kann tatsächlich ein gedeihliches Miteinander für alle Beteiligten, also Kinder und Jugendliche bzw. Erwachsene gelingen?

Ist es dem friedlichen Zusammenleben dienlich, dass die eine Seite auf das Recht des Kindes „auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung“ (UN-KRK Artikel, 31 Absatz 1) pocht oder frei nach dem Steiermärkische Baugesetz meint: Wir dürfen lärmern, Pech für euch, die ihr euch gestört fühlt? Und dass die andere Seite bauliche Vorhaben zu blockieren versucht oder spielende Kinder gar beschimpft oder schikaniert? Gemeinschaft will dem Wohl aller dienen und setzt mit diesem Anspruch der und dem Einzelnen in ihr Grenzen. Eltern haben die Aufgabe Kinder in die Gemeinschaft zu integrieren, ihnen vorzuleben, dass Gemeinschaft auch Balance zwischen eigenen und fremden Bedürfnissen bedeutet. Dies kann aber nur funktionieren, wenn man sich über diese Bedürfnisse austauscht und in diesem Austausch Vereinbarungen finden kann, die die verschiedenen Bedürfnisse miteinander bestmöglich verbinden. Diese Vereinbarungen sind ganz individuell für die Beteiligten – da gibt es nicht mehr die einen und die anderen, sondern ein „Wir“.



UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN IM OBSORGE- UND KONTAKTRECHTVERFAHREN – DER KINDERBEISTAND

Laura Bergthaler

Die *kija* Steiermark ist mit zahlreichen juristischen Themen befasst: Neben einmaligen Auskünften leisten wir auch rechtliche Beratungen zu Themen wie Aufsichtspflicht (Zurücklegung des Schulwegs, Ausgehzeiten, Fragen zum Thema Alleine Verreisen, Konzertbesuche...), Spielverbote und „Lärmverbote“ in Siedlungen, Vertragsabschlüsse Minderjähriger, Verwaltungsstrafrecht, Unterhaltsrecht und Schulwesen, in vielen Fällen begleiten wir auch komplexe Kontaktrecht- und Obsorgeverfahren.

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind meist sehr emotionsgeladen und der konstruktive Umgang mit Konflikten ist oftmals von den Beteiligten nicht bewältigbar.

Wir in der *kija* Steiermark beobachten, dass von der Möglichkeit eines Kinderbeistands nicht so häufig Gebrauch gemacht wird.

In der Steiermark wurden im Jahr 2014 18 Kinderbeistände (Vergleich: österreichweit inkl. Steiermark 346) bestellt, im Jahr 2015 16 Kinderbeistände (Vergleich: österreichweit inkl. Steiermark 333). (Quelle: Statistik der JBA – Justizbetreuungsagentur)

In Verfahren über Obsorge/Pflege und Erziehung oder persönliche Kontakte zu den Elternteilen ist das Kindeswohl stets zu sichern und dementsprechend zu schützen. Als Minderjährige/r hat man in diesen Verfahren das Recht, persönlich gehört zu werden, es besteht aber auch die Möglichkeit, als Minderjährige/r durch geeignete Dritte gehört zu werden (§ 105 AußStrG).

Kinderbeistand

Der Kinderbeistand (§ 104a AußStrG) wird für Minderjährige unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf auch für 16-Jährige mit deren Zustimmung, zu deren Unterstützung vom Gericht bestellt. Die Dauer seiner Tätigkeit richtet sich nach der Erledigung bzw. Entscheidung der Sache. Er hat das Recht auf Akteneinsicht, ist aber zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die ihm in seiner Funktion anvertraut worden sind, verpflichtet.

Zu seinen Aufgaben zählen:

- Er informiert die/den Minderjährige/n über den Verlauf/Gang des Verfahrens. Dafür ist es notwendig, dass er mit dieser/diesem den Kontakt pflegt.
- Er hat im Einvernehmen mit der/dem Minderjährigen dessen/deren Meinung vor Gericht kundzutun, darf sie/ihn auf Wunsch auch zu mündlichen Verhandlungen und außerhalb zu Beweisaufnahmen begleiten sowie die Ergebnisse und den Ausgang des Verfahrens mit ihr/ihm im Nachhinein besprechen.

Die *kija* Steiermark fände es wünschenswert, wenn das Instrument Kinderbeistand noch mehr genutzt würde, da die Erfahrung zeigt, dass eine solche Bestellung sehr viel Konfliktpotential verhindert. Zudem eröffnet ein Kinderbeistand die Möglichkeit den beteiligten Kindern und Jugendlichen Gehör zu verleihen und das Wohl und die Lage des Kindes/Jugendlichen wird dadurch für alle Verfahrensbeteiligten wieder mehr in den Vordergrund gerückt.

Netzwerke und Kooperationen

VERANSTALTUNGSREIHE MEDIATION AKTIV, UNIVERSITÄT GRAZ ZUM GENERALTHEMA: „VIELFALT – WER HILFT FAMILIEN?“

Alessandra Weissensteiner

Die Veranstaltungsreihe des Forschungsfeldes ADR & Mediation@Uni Graz an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz wurde als Informations- und Austauschplattform von Wissenschaft und Praxis verstanden, deren Zielrichtung insbesondere in der Förderung des gegenseitigen Austausches gelegen war.

Das Generalthema im Jahr 2013 war: „*Vielfalt – wer hilft Familien?*“

Im Laufe des Jahres wurden zahlreiche ExpertInnen zu Themen eingeladen wie u.a.:

Die Familiengerichtshilfe im Fokus, Wie viel Recht hat ein Kind? Familie über Grenzen hinweg, Kinder- vs. BetreuerInnen- vs. Elternrechte, Kinder im KindNamRÄG 2013

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark lieferte einen Beitrag zum Thema „*Kinderschutzeinrichtungen im Blickfeld*“. Anhand folgender drei Fragestellungen präsentierte sie den Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendanwaltschaft:

①

Welche Aufgaben werden an die Kinder- und Jugendanwaltschaft aufgrund welcher rechtlichen Grundlage übertragen?

②

Was sind die Herausforderungen der täglichen Arbeit und welche Erwartungen gibt es vonseiten der Hilfesuchenden?

③

Wo befinden sich Schnittstellen und notwendige Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Einrichtungen?

Im Anschluss erfolgte ein Austausch mit dem Publikum zum Themenkomplex „*Familie im Mittelpunkt als Bedarfsnehmer*“. Erörtert wurde, welche Art der Unterstützung zu welchem Zeitpunkt des Konflikts von den einzelnen Familienmitgliedern benötigt wird. Die Bedeutung von Kooperation zwischen diversen Einrichtungen zur gemeinsamen Bewältigung von Obsorge- und Kontaktrechtsthemen wurde dabei hervorgehoben.

Ergebnis dieser Veranstaltungsreihe im Jahr 2014 war die Herausgabe des Nachschlagewerkes: *Mediation Aktiv 2014: Vielfalt – wer hilft Familien?*

Dieser Band hält die im Rahmen von Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen ergangenen wertvollen Beiträge erfahrener PraktikerInnen und WissenschaftlerInnen fest. Behandelt werden unter anderem Bereiche wie Islamische Streitschlichtung, Familienkonflikte, Obsorge und Kinderschutzeinrichtungen.

Netzwerke und Kooperationen

FRÜHE HILFEN

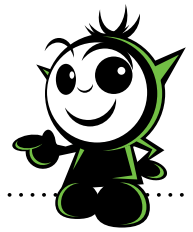
Petra Gründl

Im Zeitraum Dezember 2011 bis Ende 2014 wurde im Auftrag des Bundesministerium für Gesundheit und mit Finanzierung aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur im Rahmen der Vorsorgestrategie ein Grundlagenprojekt zu Frühe Hilfen durchgeführt. Das Projekt war Teil der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie und wurde von der Gesundheit Österreich (GÖG) in Kooperation mit einer Gruppe von (regionalen) ProjektpartnerInnen umgesetzt. Ich hatte damals die Aufgabe, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs für die Dauer dieses Projektes im Fachbeirat zu vertreten. Der Fachbeirat diente der Beratung zu fachlichwissenschaftlichen Fragen rund um Frühe Hilfen bzw. von Zwischenergebnissen des Grundlagenprojekts.

Mit 1. Jänner 2015 wurde, aufbauend auf die fachlichen Grundlagen für den breiteren Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen in Österreich, das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) an der Gesundheit Österreich (GÖG) eingerichtet. Es wird aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur im Rahmen der Vorsorgestrategie finanziert und trägt zu einer qualitätsgesicherten, effizienten, bundesweit abgestimmten und nachhaltigen Umsetzung von Frühen Hilfen in Österreich bei. Die Aufgaben des Nationalen Zentrums zielen insbesondere darauf ab, die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, die Qualitätssicherung der Umsetzung sowie Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern und zu unterstützen.

Auch für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wurde ein Fachbeirat zur fachlichen Beratung und Konsultation einberufen, in dem ich die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs vertrete. Außerdem stehe ich für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in Kontakt zu den Verantwortlichen für die Umsetzung der Frühen Hilfen in der Steiermark bei der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, die im Jahr 2014 damit begann, das mit anderen Gebietskrankenkassen Österreichs und der Liga für Kinder- und Jugendgesundheit entwickelte Projekt „Gut begleitet von Anfang an!“ umzusetzen und ein entsprechendes Frühe-Hilfen-Netzwerk aufzubauen. Derzeit gibt es in drei Regionen in der Steiermark Familienbegleitung und Frühe-Hilfen-Netzwerke: in Bruck-Mürzzuschlag-Leoben, in der Südoststeiermark und in Hartberg-Fürstenfeld. Familien aus Weiz und Leibnitz können im Zuge dieser Netzwerke mitbetreut werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist nach wie vor der Ansicht, dass sowohl die übergeordnete als auch die Vernetzungskoordination in den einzelnen Bundesländern in die öffentliche Hand gelegt werden sollen, da dies Ausdruck einer speziellen und vor allem gemeinsam getragenen Verantwortung des Staates und der Bundesländer für die grundsätzliche Entwicklung aller in Österreich lebenden Kinder ist. In der Verantwortungsübernahme und Vernetzungskoordination der öffentlichen Hand sieht die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ein Vermeiden möglicher Machtdynamiken in der Gruppe der freien TrägerInnen.



FREMDUNTERBRINGUNG, RÜCKFÜHRUNG UND BESUCHSKONTAKT IN DER VOLLEN ERZIEHUNG

Michael Pichler

Am 19. November 2015 veranstaltete die *kija* Salzburg eine interne Fortbildung zu den Themen Fremdunterbringung, Rückführung und Besuchskontakt in der Vollen Erziehung. Unter der Leitung von Irmela Wiemann, Diplom-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin, Familientherapeutin, Autorin und selbst Pflegemutter, fand ein reger Diskurs unter den 24 *kija*-MitarbeiterInnen aus ganz Österreich über spezifische Probleme im Pflegekinderwesen statt.

Folgende Erkenntnisse kristallisierten sich an Hand der eingebrachten Fallbeispiele aus ganz Österreich heraus: Bereits am Beginn des Fremdunterbringungsprozesses soll im Zusammenspiel aller Beteiligten ein Perspektivenplan erstellt werden. Ist eine Rückführung möglich und wenn ja, unter welchen Bedingungen oder schließen Diagnostik, Prognosen und Perspektivenklärung eine Reintegration in die Herkunftsfamilie aus?

In diesem Zusammenhang wurde der vertretbare Zeitraum einer vorübergehenden bzw. Krisenunterbringung bis zur endgültigen Entscheidung erörtert. Insbesondere im Säuglings- und Kleinkinderbereich ist eine Rückführung nach einer Unterbringungsdauer von einem Jahr auf Grund der Erkenntnisse der Bindungs- und Resilienzforschung nicht zielführend.

Sowohl im Bereich der vorübergehenden als auch der Dauerunterbringung ist die weitere Arbeit und Prozessintegration des Herkunftsfamiliensystems ein wesentlicher Wirkfaktor in der Vollen Erziehung. Im Spannungsfeld zwischen Kind bzw. Jugendlichen/Jugendlicher und den Pflegeeltern bzw. dem Leistungserbringer, zwischen Eltern und Pflegeeltern bzw. dem Leistungserbringer, zwischen Eltern und Kinder- und Jugendhilfe und zwischen Pflegeeltern bzw. dem Leistungserbringer und Kinder- und Jugendhilfe ist eine Kindeswohlfördernde Kooperation und Partizipation aller am Prozess Betei-

ligten auf Grund der unterschiedlichen Erwartungshaltungen, Bedürfnisse, Emotionen sowie der Komplexität der Beziehungsgeflechte schwer zu erreichen.

Um unter derartigen Rahmenbedingungen Halt und Sicherheit für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu schaffen und Loyalitäts- sowie Identitätskonflikten entgegen zu wirken, braucht es eine konsequente professionelle Begleitung und Unterstützung aller am Prozess Beteiligten. Klare Rollen- und Auftragsklärung, Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung und Moderation der Besuchskontakte, Absprachen im Vorfeld, Klärung von Erwartungen, Befürchtungen und Unsicherheiten fordern ein hohes Maß an Personal- und Finanzressourcen, schaffen zugleich aber Voraussetzungen für einen konfliktfreieren Unterbringungsprozess.

Stationär untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie Pflegekinder weisen häufig eine unsichere Bindungsrepräsentation auf. Das Vorhandensein einer festen Bindungsperson und eine kontinuierliche Beziehungsqualität ist für psychosozial verletzte Kinder und Jugendliche in der stationären Hilfe elementar. Neue Bindungen können sich nur dann entfalten, wenn alte (ambivalente) weiter existieren dürfen. Eine mehrwöchige Kontaktsperre gegenüber dem Herkunftsfamiliensystem nach erfolgter Unterbringung entspricht in keiner Weise den aktuellen Erkenntnissen wissenschaftlicher Studien.

Wenig Beachtung bzw. Gewichtung finden in der gängigen Praxis die (Halb-) Geschwisterbindungen in den pluralen Familienkonstellationen der modernen Gesellschaft.

Leider erlaubte es die Zeit nicht, auf das wichtige Thema der ressourcenorientierten Biografiearbeit im Pflege- und Adoptivkinderwesen einzugehen. Während sich die Methode Biografiearbeit in angelsächsischen Ländern als Standard in der stationären Unterbringung etabliert hat, findet sie in Österreich noch weniger Beachtung.

Netzwerke und Kooperationen

MONITORING

Petra Gründl

Österreich erhielt nach dem Hearing vor dem UN-Kinderrechteausschuss 2012 eine Auflistung von 73 Anregungen und Empfehlungen. Um diese zu bearbeiten, wurde noch im selben Jahr in Österreich das Kinderrechte-Monitoring-Board (KMB) eingerichtet. Das ist ein unabhängiges Beratungsgremium und setzt sich aus den Kinder- und Jugendanwaltschaften, VertreterInnen des Netzwerks Kinderrechte und namhaften ExpertInnen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik, Rechtswissenschaften, Kinder- und Jugendgesundheit und Demographie zusammen. Die Zivilgesellschaft ist durch NGOs vertreten.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark arbeitet in mehreren Projektgruppen mit.

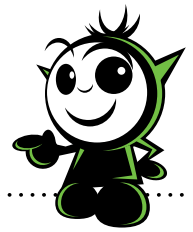
Projektgruppe 4:

Sozialisation in Familie, Kindergarten und Schule

Geleitet von Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ilse SCHRITTESSER, Institut für Schulforschung und LehrerInnenbildung am Zentrum für LehrerInnenbildung und der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft, Uni Wien / Teilnehmende: Petra Gründl

Bis Ende des Jahres 2015 wurden auf Basis der Beauftragung eines Forschungskonzepts die Grundlage für ein Drittmittel-Forschungsvorhaben erarbeitet und umgesetzt. Gegenstand der Recherche war u.a. die Frage nach der Verankerung von Kinderrechtsthemen in den Lehrplänen bzw. als übergreifende Unterrichtsprinzipien, die Sensibilisierung für Kinderrechte und Partizipation in der Aus- und Weiterbildung von PädagogInnen, der Umgang mit Unterschiedlichkeit, Diversität, Inklusion/Integration, z.B. im Kontext von Migrationshintergrund und Mehrsprachigkeit, die Förderung von Toleranz, Respekt, Interkultureller Bildung und Gewaltprävention; weiter die Partizipation von Kindern, der bedürfnisgerechte Zugang zu frühpädagogischen Einrichtungen, die Präsenz der Thematik „Kinderrechte“ und der alltägliche Umgang mit „Kinderrechten“ im Kontext Familie; Initiativen zu Elternbildung und -beratung.

Der Bericht zur ersten Arbeitsphase der Projektgruppe Sozialisation in Familie, Kindergarten und Schule wurde Anfang 2016 fertiggestellt.



FACHTAGUNG “ MENSCHENRECHT BÜRGERRECHT KINDERRECHT “

Denise Schiffner-Barac, Siegrid Jamnig & Anja Stejskal

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark feierte ihren 20. Geburtstag und nahm dies zum Anlass, in Kooperation mit dem Verein kunst+kunsttherapie+raum von 10. bis 12.6.2015 eine interdisziplinäre Fachtagung unter dem Titel „Menschenrecht Bürgerrecht Kinderrecht“ zu veranstalten. Diese bot für internationale ExpertInnen und TagungsteilnehmerInnen aus Theorie und Praxis den Rahmen, in gemeinsamem Diskurs Einsichten zu vertiefen und Aussichten zu entwickeln. Die renommierten ExpertInnen referierten zu den jeweiligen Tagesthemen und zwischenzeitlich gab es immer wieder die Möglichkeit zum breiten Diskurs in den „Begegnungsräumen“.

Das Ablaufprogramm und die Themen der Vorträge im Detail:

MITTWOCH, 10. JUNI 2015

Thema: „MENSCHENRECHT“

Recht/Rechte/Vorrechte
ANDREA SAILER, Autorin

Menschenrechtsverletzungen in Österreich
Mag.^a NINA HORACZEK, Journalistin Falter

Aufwachsen in guter Gesellschaft: Zu den Lebenschancen armer Kinder und ihrer Familien.
Prof. DDDr. CLEMENS SEDMAK
Theologe und Philosophieprofessor am King's College London, Universität London, Leiter des Zentrums für Ethik und Armutforschung der Universität Salzburg

Denn sie dürfen nicht, was sie sollen ...
Dr.ⁱⁿ MARIANNE GRONEMEYER
Erziehungswissenschaftlerin, wissenschaftliche Publizistin



Netzwerke und Kooperationen

DONNERSTAG, 11. JUNI 2015

Thema: „BÜRGERRECHT“

Vom Fürsorgeobjekt zum Rechtssubjekt –
Gesetzliche Entwicklung in der Kinder- und
Jugendhilfe. Ein Überblick.

Prof. Dr. REINHARD WIESNER

Honorarprofessor an der Freien Universität Ber-
lin, Rechtsanwalt

Wenn Bürgerrechte in der Kinder- und Jugendhilfe
gefährdet sind: Neue Ansätze und Methoden im
Umgang mit Konflikten, Fehlern und Beschwerden.

Prof. Dr. REINHART WOLFF

Erziehungswissenschaftler und Soziologe, Kron-
berger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung
e.V., Berlin

Die Rechte Betroffener bei Entscheidungen in der
Kinder- und Jugendhilfe

Teil 1: Grundrechtsverletzungen in Sozialarbeit
und Sozialpolitik

Mag.^a ELKE SARTO

Juristin der Volksanwaltschaft Wien

Teil 2: Rechtsstaatliche Defizite in der Kinder- und
Jugendhilfe

Dr. JOHANN AFTENBERGER, Sozialjurist

FREITAG, 12. JUNI 2015

Thema: „KINDERRECHT“

Was haben Kinder von den Kinderrechten?

Prof. Dr. MANFRED LIEBEL

Direktor des Instituts für internationale Studien
zur Kindheit und Jugend an der Internationalen
Akademie Berlin

Kindheitsforschung, Kinderpolitik und Bildung

Prof. Dr. HEINZ SÜNKER &

Sozialpädagoge und Hochschullehrer an der
Bergischen Universität Wuppertal

Prof.ⁱⁿ JO MORAN-ELLIS

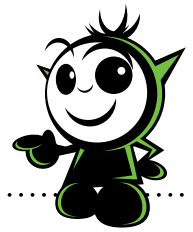
University of Sussex, School of Law, Politics and
Sociology, Faculty Member

Kinderrechte in der Gesundheitsversorgung von
Kindern und Jugendlichen

Dr.ⁱⁿ LILLY DAMM

Zentrum für Public Health an der Medizinischen
Universität Wien





Eine große Bereicherung stellten die "Räume" zwischen und nach den jeweiligen Vorträgen dar:

Erfreuliche Rückblicke...

- Austausch, Interesse und Kooperationserfahrung führten zum Miteinander.
- Kontinuität (Grundsätzliches blieb), Kreativität und Veränderung (AkteurInnen wechselten) begleiteten uns vom Entwurf bis zur Durchführung.

Idee, Impuls und Handlung. Eine Herausforderung bestand im Entwickeln und Anbieten unterschiedlicher Begegnungsflächen und Resonanzräume. Der damit verbundene Wunsch war, dass Vortragende und Teilnehmende sich als ExpertInnen unterschiedlicher „fachlicher Herkunft“ (Theorie / Praxis) wahrnehmen und austauschen können. „**Ein Spiel mit Gleichwertigkeit und Andersrangigkeit**“.

Transfer in alle Richtungen. Kreative, sich laufend durch Beteiligung verändernde Begegnungs-, Diskurs-, Austausch- und Handlungsräume ermutigten zu Begegnungen.

Raumangebote:

Tagungsraum: ReferentInnenfokus / Information + Impuls + Diskurs

Begegnungsraum: Zeit für Gespräche, Reflexionen, für Austausch und Beteiligung an jeweiligen ExpertInnenwissen, für Perspektivenvielfalt und Freude am Tun, am Experiment

Pausenraum: einfach abschalten...

Konkret wie umgesetzt? Alle Räume wurden in Bezug zu Vortragsinhalten gestaltet. So forderten z.B. umgedrehte Sessel zum Handeln und zur Reflexion über Platzrechte, Alltagsgeräusche zu achtsamen Hinhören, Ballons mit Textsätzen aus Vorträgen luden zum Dialog und Diskurs, Sesselinseln führten zum Miteinander, die Wand-Zettel-Wirtschaft zum Handeln, zum Lesen und Austausch. Perspektivenerweiterung bot auch ein Kooperationsprojekt mit dem Jugendprojekt AIS und dem LKH Graz Süd-West. Karten und Botschaften ermöglichten den Austausch von Botschaften zwischen Anwesenden und Nichtanwesenden zu Tagungsthemen und zur Verfügung gestelltes Adressmaterial ermöglichte das Formulieren von Tagungsergebnissen an EntscheidungsträgerInnen.

Die im Raum entstehenden Arbeitsprozesse wurden täglich neu ausgerichtet – bildeten jedoch auch einen tagungsübergreifenden Einblick. Büchertische erweiterten.

Ergebnisblitzlichter...

Siehe Fotodokumentation

<http://www.kinderanwalt.at/?id=294>



Statistik

2014



Newsletter

6 Stück

von durchschnittlich ca. 260 Personen gelesen



Kinderrechte-Musical

3 Bezirke

3 Vorstellungen

446 Kinder

44 Erwachsene



Kinderrechte-Workshops

166 Klassen

2548 Kinder

13 Bezirke



Kinderrechte-App

(seit 2013)

in etwa 1.100 Downloads

(aktueller Stand Ende 2016: in etwa 8300 Downloads insgesamt)



Fälle: 431

Die häufigsten zum Recht auf Familienleben

(Obsorge, Unterbringung, Konflikt mit Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Besuchsrecht oder innerfamiliäre Konflikte) und zum Recht auf Schutz vor Gewalt (körperliche oder seelische Misshandlung). Auch allgemeine Rechtsfragen.



2015



Newsletter
eingestellt



Kinderrechte-Musical

4 Bezirke
7 Vorstellungen
1500 Kinder
121 Erwachsene



Kinderrechte-Workshops

187 Klassen
3308 Kinder
13 Bezirke



Kinderrechte-App

in etwa 4150 Downloads
(aktueller Stand Ende 2016: in etwa 8300 Downloads insgesamt)



Fälle: 312

Bedauerlicherweise konnten im Jahr 2015 weniger Familien in der Fallarbeit unterstützt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Zeitraum von Februar bis November neben der Kinder- und Jugendanwältin keine weitere Juristin zur Verfügung stand. Darüber hinaus musste das psychosoziale Beratungsteam im Zeitraum von Februar bis Juli mit weniger Personal auskommen. Um die Ratsuchenden dennoch unterstützen zu können, wurden diese an andere Beratungseinrichtungen verwiesen.



WWW.KIJA-STEIERMARK.AT